

GEMEINDEORDNUNG

der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Glarus-Riedern

(erlassen an der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Juni 1999)

Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Glarus-Riedern erlässt, gestützt auf Artikel 127 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Artikel 139 Bst. b der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus, die nachstehende Gemeindeordnung.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchenordnung regelt die Organisation der Kirchgemeinde Glarus-Riedern im Rahmen der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung.

Art. 2

Übergeordnetes Recht

1 Die Kirchgemeindeordnung richtet sich nach Verfassung und Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus und nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts.

2 Soweit Verfassung und Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sowie diese Kirchgemeindeordnung keine abweichende Bestimmung enthalten, ist staatliches Recht, insbesondere das Gemeindegesetz, direkt anwendbar.

Art. 3

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Gemeindeordnung genannten Funktionen (Präsident, Verwalter, Rechnungsrevisor, Stimmzähler, Pfarrer, usw.) beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 4

Zugehörigkeit

Die Kirchgemeinde umfasst die innerhalb der Ortsgemeinden Glarus und Riedern wohnhaften Angehörigen der evangelisch-reformierten Konfession.

Art. 5

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) der Kirchenrat, bestehend aus dem Präsidenten, dem Verwalter und fünf weiteren Mitgliedern; auf Beschluss der Kirchgemeindeversammlung kann die Gesamtzahl der Mitglieder auf neun erhöht werden;
- c) zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren können private Revisions- und Treuhandunternehmen beiziehen;
- d) von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchenrat für bestimmte Aufgaben eingesetzte Kommissionen.

II. Abschnitt: Politische Rechte

Art. 6

Stimmregister

Zur Klärung der Stimmberechtigung wird auf die Stimmregister und Einwohnerkontrollen der betreffenden Ortsgemeinden abgestellt.

Art. 7

Kirchgemeindeversammlung, Urnenwahl und -abstimmung

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchenrat einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- 2 Sie muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn es fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangen.
- 3 Über die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Angelegenheiten entscheidet die Kirchgemeindeversammlung in der Regel mit Handmehr. Wahlen und Abstimmungen werden nur dann an der Urne durchgeführt, wenn dies die Kirchgemeindeversammlung im Einzelfall beschliesst.

Art. 8

Wahlzuständigkeit der Stimmberechtigten

- 1 In die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen die Wahl
- a) des Präsidenten der Kirchengemeinde;
 - b) des Verwalters des Kirchengutes;
 - c) der übrigen Mitglieder des Kirchenrates;
 - d) der Rechnungsrevisoren;
 - e) der Synodalen;
 - f) der Stimmzähler;
 - g) der Pfarrer.

Art. 9

Vereinbarungen

Die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben gemäss Art. 12 der Kirchenverfassung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Vereinbarungen, ausnahmsweise in der Form von Zweckverbänden. Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung (Art. 109 Abs. 2 der Kirchenordnung).

Art. 10

Finanzzuständigkeit der Stimmberechtigten

- 1 Die Stimmberechtigten sind zuständig für die Beschlüsse über den Voranschlag, über die Festsetzung des Steuerfusses sowie über die Genehmigung der Rechnungen und der Berichte der Rechnungsrevisoren.
- 2 Die Stimmberechtigten beschliessen über die Schaffung neuer oder die Abschaffung bestehender voll-, oder halbamtlicher Stellen.
- 3 Sie sind ausserdem zuständig für die Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken, grössere Bauvorhaben, Äufnung oder Verwendung von Fonds und Aufnahmen von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse.
- 4 Im weiteren sind die Stimmberechtigten zuständig für Beschlüsse über:
 - a) alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, welche 3 % des vorjährigen Steuereinkommens übersteigen;
 - b) alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, welche 1 % des vorjährigen Steuereinkommens übersteigen.

Art. 11

Dringliche Beschlüsse des Kirchenrates anstelle der Stimmberechtigten

- 1 Das Verfahren bei Beschlüssen, welche der Kirchenrat in dringlichen Fällen anstelle der Stimmberechtigten fasst, richtet sich nach Artikel 43 des Gemeindegesetzes.
- 2 Die Beschlüsse werden als Antrag der nächsten Kirchengemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt, wenn innert 14 Tagen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung

durch Anschlag in den Anschlagkästen der Kirchgemeinde mindestens 20 Stimmberechtigte dies verlangen.

Art. 12

Antragsrecht

1 Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied hat das Recht, an der Kirchgemeindeversammlung zu den traktandierten Geschäften zu sprechen und Anträge zu stellen.

2 Anträge an die Kirchgemeindeversammlung können jederzeit dem Kirchenrat schriftlich eingereicht oder mündlich an Kirchgemeindeversammlungen zu Protokoll gegeben werden. Solche Anträge sind spätestens der übernächsten Kirchgemeindeversammlung vorzulegen.

III. Abschnitt: Durchführung der Kirchgemeindeversammlung

Art. 13

Öffentlichkeit

Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich, sofern nicht der Kirchenrat aus wichtigen Gründen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

Art. 14

Stimmzähler

Die erforderlichen Stimmzähler (Artikel 8 Bst. f) werden jeweils zu Beginn einer Versammlung gewählt.

Art. 15

Protokoll

1 Der Aktuar erstellt das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung und ist berechtigt, dabei technische Hilfsmittel zu verwenden.

2 Dieses Protokoll ist vom Kirchenrat innert acht Wochen zu genehmigen und anschliessend während 14 Tagen zur Einsicht aufzulegen.

3 Allfällige Einwendungen und Berichtigungsbegehren sind während dieser Frist beim Kirchenrat schriftlich einzureichen.

IV. Abschnitt: Behörden und Verwaltung

A. Behörden

Art. 16

Kompetenzen des Kirchenrates, des Präsidenten und des Verwalters

1 Von den Wahl-, Rechtssetzungs-, Vertrags- und Finanzbefugnissen stehen dem Kirchenrat diejenigen zu:

- a) die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten fallen oder
- b) für die eine Ermächtigung der Stimmberechtigten aufgrund eines Beschlusses im Einzelfall vorliegt.

2 Der Kirchenrat kann die Buchführung einer Treuhandstelle übertragen.

3 Der Kirchgemeindepräsident hat für einmalige Ausgaben eine selbstständige Ausgabenbefugnis von Fr. 2'000.--.

4 Der Verwalter hat für einmalige Ausgaben eine selbstständige Ausgabenbefugnis von Fr. 1'000.--.

Art. 17

Besondere Aufgaben

1 Dem Kirchenrat obliegt die Besetzung sämtlicher von der Kirchgemeinde beschlossenen Voll- oder Teilzeitstellen mit Ausnahme der Pfarrstellen.

2 Der Kirchenrat ist zuständig für den Erlass von Vorschriften:

- a) zur allgemeinen Organisation des Kirchenbetriebes;
- b) über die kirchliche und ausserkirchliche Benützung der Kirchenanlagen und des Kirchgemeindehauses;
- c) über die Pflichten und die Entschädigung der Angestellten und Behörden im Rahmen der Kirchenordnung sowie den Vorschriften der Synode und des kantonalen Kirchenrates.

B. Dienstrecht

Art. 18

Grundlagen

1 Das Dienstverhältnis der Angestellten und Beauftragten der Kirchgemeinde richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus und einschlägigen Dienst- und Besoldungsreglementen des kantonalen Kirchenrates.

2 Das Dienstverhältnis aller Festangestellten wird in einer Anstellungsverfügung geregelt, in dem Pflichten, Kündigungsfrist, Ferienanspruch, Beurlaubung, Pension, Versicherungen, Besoldung und Zulagen allgemein und bei Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst festgehalten sind.

Art. 19

Besoldungen und soziale Sicherung

Die Besoldungen, die soziale Sicherung und die übrigen Rechte der Angestellten und Beauftragten richten sich nach den Verordnungen der Synode und den Dienst- und Besoldungsreglementen des kantonalen Kirchenrates.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchgemeindeordnung werden alle widersprechenden Erlasse und Beschlüsse der Stimmberechtigten aufgehoben.

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Glarus, 2. Juni 1999

Der Präsident:

Fritz Dürst

Der Aktuar:

Jakob Heer